

Begründung:

Der Verwaltungsausschuß hat in seiner Sitzung am 24.02.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes D 129 - mit gestalterischen Festsetzungen - beschlossen. Gleichzeitig wurde der Beschluß über die frühzeitige Bürgerbeteiligung gefaßt.

Am 30.06.1997 wurde vom Verwaltungsausschuß die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes D 129 - mit gestalterischen Festsetzungen - beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 14. Juli bis 15. August 1997 durchgeführt.

Von Bürgerinnen und Bürgern sind während der öffentlichen Auslegung keine Bedenken und Anregungen eingegangen.

Vom Tiefbauamt wurden als Träger öffentlicher Belange in der öffentlichen Auslegung Bedenken vorgebracht. Der Abwägungsvorschlag ist in der Anlage beigefügt. Daraus ergeben sich folgende Änderungen, die in der Planzeichnung ersichtlich sind:

Die Stichstraßen H, I und J werden durch die neue Planstraße K im rückwärtigen Bereich verbunden. Die Planstraße D wird mit der Planstraße A verbunden. Durch diese Änderungen sind Wendepunkte entbehrlich. Die Planstraße C entfällt, da sie zur Erschließung nicht mehr notwendig ist.

Die Planänderungen können gem. § 3 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 S. 2 BauGB ohne erneute öffentliche Auslegung erfolgen, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer (Stadt Emden) und der berührten Träger öffentlicher Belange ist erfolgt; es wurden keine Bedenken geäußert.

Nach Satzungsbeschluß durch den Rat der Stadt Emden muß der Bebauungsplan D 129 -mit gestalterischen Festsetzungen- von der Bezirksregierung Weser-Ems gem. § 1 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt werden. Über die Genehmigung ist binnen drei Monaten zu entscheiden. Nach Erteilung der Genehmigung tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen: